

**Schriftliche Festsetzungen**  
**zum Bebauungsplan**  
**"Nördlich der Brunnenstraße"**  
**im Stadtteil Selbach der Großen Kreisstadt Gaggenau**  
**im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**  
**(Stand: 06.11.2023)**

**Planungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 BauGB und BauNVO)

**1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO)

- 1.1 Die Baugrundstücke im Geltungsbereich werden als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Folgende nach § 4 Abs. 2 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig (§1 Abs. 5 BauNVO):
  - Schank und Speisewirtschaften.
- 1.3 Folgende nach § 4 Abs. 2 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässigen Nutzungen sind nur ausnahmsweise zulässig (§1 Abs. 5 BauNVO):
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.3 Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO in den allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO):
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - Anlagen für Verwaltungen,
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Grundfläche der Hauptgebäude, die Grundflächenzahl (GRZ), die maximale Traufhöhe und die Zahl der Vollgeschosse gemäß Planeinschrieb bzw. den nachfolgenden textlichen Festsetzungen bestimmt.
- 2.2 In den Baugebieten WA 1 und WA 2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 festgesetzt.  
Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche gilt § 19 BauNVO. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von notwendigen unterirdischen Retentionszisternen auch unter Abweichung von den Obergrenzen gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO überschritten werden.

Darüber hinaus darf die zulässige Grundfläche durch notwendige Stellplätze mit ihren Zufahrten überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen.

Im Baugebiet WA 1 wird die zulässige Grundfläche der Hauptanlagen auf je 215 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Im Baugebiet WA 2 wird die zulässige Grundfläche der Hauptanlagen auf je 270 m<sup>2</sup> festgesetzt.

- 2.3 Für die Baugrundstücke im Geltungsbereich wird eine maximale Traufhöhe von 6,50 m festgesetzt.

Als Traufhöhe ist der Schnittpunkt Außenseite Außenwand mit der Oberseite der Dachhaut bezogen auf die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens definiert.

- 2.4 Die Überschreitung der maximalen Traufhöhe ist durch die Traufhöhen von Neben- und Quergiebeln (z. B. Zwerchhäuser, Zwerchgiebel, Wiederkehren), bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von maximal 6,50 m und bei zweigeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von maximal 9,00 m zulässig.

- 2.5 Auf den Baugrundstücken im Geltungsbereich sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

### **3. Höhenlage**

(§ 9 Abs. 3 S. 1 BauGB)

Für die Baugrundstücke im Geltungsbereich gilt für die Höhenlage der Hauptanlagen folgende Festsetzung: Die Höhenlage der Gebäude wird gemessen am Mittelpunkt der straßenzugewandten Gebäudeseite an der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens. Dieser Punkt muss in seiner Höhenlage der nächstgelegenen Höhenlinie entsprechen (siehe Beiplan), wobei eine Abweichung von höchstens 50 cm nach oben oder unten zulässig ist.

### **4. Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Für die Baugrundstücke im Geltungsbereich wird folgende abweichende Bauweise festgesetzt: es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO, wobei die Errichtung von Gebäuden ohne seitlichen Grenzabstand zulässig ist, soweit es sich um die Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle handelt und das vorhandene Gebäude zulässigerweise errichtet wurde.

### **5. Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksgrenzen werden gemäß der Einzeichnung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mittels Baugrenzen festgesetzt.

### **6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzen von Bäumen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 6.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt und mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen bepflanzt sind. Keine Begrünung sind z. B. Schüttungen aus Rindenmulch, Kies, Schotter und ähnlichen Materialien, Rasengittersteine und Schotterrasen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und ähnlichem.

- 6.2 Die Ausführung von Zufahrten, Stellplätzen und Wegen hat in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Pflasterflächen (mit Fugenanteil >15%, z.B. 10 cm x 10 cm und kleiner oder fester Kiesbelag), lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Verbundsteine mit Sickerfugen, Sicker-/Drainsteine) zu erfolgen.
- 6.3 Vorhandene Baumbestände auf den Baugrundstücken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang unverzüglich zu ersetzen. Im Nahbereich ist eine Veränderung der vorhandenen Geländeoberfläche nicht zulässig. Falls Baumbestände wegen der Errichtung von zulässigen baulichen Anlagen nicht erhalten werden können oder keine Baumbestände auf dem Baugrundstück vorhanden sind, sind bei der Neuerrichtung von Hauptanlagen je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstückfläche mindestens ein standortgerechter, stadtklimaverträglicher mittel- oder großkroniger Laubbaum oder zwei kleinkronige Laubbäume zu pflanzen und bei Abgang unverzüglich zu ersetzen. Die Pflanzungen müssen spätestens in der nächsten, nach der Fertigstellung der Hauptanlage folgenden Pflanzperiode vorgenommen werden. Folgende Wuchsform ist vorzusehen: Hochstamm, Stammbusch oder Solitär mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm (gemessen in 1 m Höhe) mit Bodenanschluss. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- Hinweis: eine unverbindliche Pflanzliste ist dem Bebauungsplan unter 7.13 beigelegt.*
- 6.4 Dächer von Tiefgaragen sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,5 m zu überdecken, die mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und zu unterhalten ist. Darüber hinaus gehende Bepflanzungen sind zulässig.
- 6.5 Flachdächer von Garagen und Nebenanlagen sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,1 m zu überdecken, die mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und zu unterhalten ist. Das schließt die gleichzeitige Nutzung durch Solaranlagen nicht aus.

## **7. Hinweise**

### **7.1 Artenschutz**

Eine im Bebauungsplanverfahren durchgeführte artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, welche der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt ist, kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet Potenziale für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten vorhanden sind.

Im Rahmen von baurechtlichen Verfahren zur Zulassung von einzelnen Bauvorhaben (Baugenehmigungsverfahren) ist eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung vorzulegen. Gegebenenfalls müssen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die potenziell vorkommenden Artengruppen festgelegt werden. Ohne diese Betrachtung und Festlegung von Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die künftig folgenden Einzelbautätigkeiten erfüllt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen nur in bestimmten Zeiträumen (z.B. Bauzeitenregelung für Abriss der Schuppen und Rodungsarbeiten) oder bereits vor dem Baubeginn (z.B. Anbringen von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) umzusetzen sind.

#### Rodungsarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

#### Außenbeleuchtung

Es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zu verwenden, da diese durch ihren engen Spektralbereich von Insekten schlechter wahrgenommen werden. Die Leuchten müssen- um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können- so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst

weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und das Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss nach unten gerichtet sein (kein Streulicht) und es darf keine permanente nächtliche Parkplatzbeleuchtung erfolgen.

## 7.2 **Kampfmittel**

Da das Stadtgebiet von Gaggenau während des zweiten Weltkrieges stark bombardiert wurde, kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen werden. Somit wird eine flächenhafte Vorortprüfung empfohlen.

## 7.3 **Geotechnik und Geothermie**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.

Siehe auch Hinweis zu Grundwasser.

## 7.4 **Boden**

Natürlicher Oberboden soll während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer begrüneten Miete (siehe auch DIN 18915) bis zum Wiedereinbau in die Grünflächen geschützt werden. Die Miete darf nicht durch Befahren o.ä. belastet werden.

Bevor der Oberboden aufgetragen wird, soll der im Zuge der Baumaßnahmen durch Befahren, Materiallagerung etc. verdichtete Unterboden tiefengelockert werden.

Sollte nicht nutzbarer Erdaushub anfallen, sind vor einer Deponierung andere Verwertungsmöglichkeiten (z.B. Erdaushubbörse, Recyclinganlagen) zu prüfen. Vor Beginn der Baumaßnahme sollte der Oberboden abgeschoben und der Mutterboden vom Unterboden sorgfältig getrennt werden.

## 7.5 **Grundwasser, Versickerung**

Jede Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, bedarf eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (siehe Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg). Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und Einbauten unter der Mittelwasser-Linie des Grundwassers sind nicht zulässig, bei Gründungen im Bereich des mittleren Grundwassers sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Um eine ausreichende Reinigungswirkung und Verweilzeit im Boden zu gewährleisten muss die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachgewiesen werden. Geeignet sind Durchlässigkeitsbeiwerte (Kf-Werte) zwischen  $5 \cdot 10^{-3}$  m/s und  $5 \cdot 10^{-6}$  m/s.

- Ein ausreichender Abstand vom tiefsten Punkt der Versickerungsanlage bis zur Oberfläche des MHGW (mittlerer höchster Grundwasserstand) von mindestens 1 m ist einzuhalten.
- Eine direkte Einleitung in den Untergrund ohne vorherige Reinigung über bewachsenen Boden ist nicht zulässig.

- Zwischen Versickerungsanlagen und unterkellerten Gebäuden ist ein Mindestabstand einzuhalten um eine Gebäudevernässung zu vermeiden. Der Abstand der Versickerungsanlage zur Bebauung sollte das 1,5-fache der Baugrubentiefe nicht unterschreiten.
- Im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung sind Mulden und Mulden-Rigolen-Systeme zulässig die eine Versickerung über mindestens 30 cm bewachsenen Oberboden ermöglichen. Ebenfalls möglich sind gleichwertige Sickersysteme mit DIBt-Zulassung.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist nur schadlos möglich. Deshalb darf das Wasser nicht über belasteten Boden (Altlasten, schädliche Bodenveränderungen etc.) abgeleitet werden.

#### 7.6 **Niederschlagswasser / Abwasser**

Die Festsetzungen zur Niederschlagswasserrückhaltung sind zu berücksichtigen (siehe §10 der örtlichen Bauvorschriften).

Die privaten Abwasseranlagen sind gemäß Abwassersatzung der Stadt Gaggenau, der DIN EN 1610 und der DIN 1986 Teil 30 (jeweils in der aktuellsten Fassung) zu prüfen. Bestands- und Zustandsdokumentation sind bei Bedarf den Behörden vorzulegen.

Die Nutzung des Regenwassers ist nur zu Brauchwasserzwecken gestattet. Eine Aufbereitung des Regenwassers (z.B. Filtration und Chlorung) zu Trinkwasser wird aus mikrobiologischer Sicht untersagt. Grundlage hierfür ist § 11 Bundesseuchengesetz und § 37 Infektionsschutzgesetz. Regen- und Brauchwasseranlagen sind ab dem 01. Januar 2003 anzeigepflichtig gegenüber dem Landratsamt Rastatt – Gesundheitsamt -, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt. Grundlage ist § 13 Abs. 3 der zum 01. Januar 2003 in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung.

#### 7.7 **Denkmalschutz und Archäologische Denkmalpflege**

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

#### 7.8 **Versorgungsanlagen**

Der Eigentümer hat, sofern keine entsprechenden Flächen im Straßenraum zur Verfügung stehen, nach § 126 Abs. 1 BauGB das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.

Verteilerschränke sind, sofern sie nicht im öffentlichen Raum untergebracht werden können, nach § 12 NAV ebenfalls auf privaten Flächen zu dulden.

#### 7.9 **Energieversorgung**

Alle unterirdisch geführten Leitungstrassen sind von Bepflanzung und Materiallagerung freizuhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen in diesen Bereichen sind unzulässig. Bei Baumpflanzungen sind die Bestimmungen des DVGW-Regelwerks, Technischer Hinweis – Merkblatt DVGW GW 125 (M) vom Februar 2013, einzuhalten.

### 7.10 **Telekommunikation**

Die Telekom ist nach dem Grundstück-Nutzungsvertrag (GNV) gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. nach der Grundstückseigentümergeklärung (GEE) berechtigt, das Grundstück für die Unterbringung von Hausanschlussleitungen zu nutzen. Nach diesen Regelungen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Kosten für die in seinem Interesse erforderliche Änderung an der Hauszuführung zu tragen. Dies gilt auch für zusätzliche Hausanschlüsse auf einem Grundstück. Deshalb werden die Bauträger/Bauherren gebeten, sich rechtzeitig an die Bauherrenhotline unter 0800/3301903 zu wenden.

### 7.11 **Löschwasserversorgung und Brandschutz**

Der notwendige Löschwasserbedarf für Löscharbeiten für die ausgewiesenen Gebiete richtet sich nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sicherzustellen.

Die erforderliche Löschwassermenge (Grundsatz) von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h muss im Einsatzfall 2 Stunden sichergestellt sein. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.

Geeignete Entnahmestellen (z. B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen (z. B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Für die Erschließung von Straßen im Sinne der Bemessung von Zu- und Durchfahrten einschließlich deren Befestigung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu berücksichtigen.

### 7.12 **Immissionsschutz**

Für haustechnische Anlagen (Luft-Wasser-Wärmepumpe, Be- und Entlüftungsanlage etc.) gelten die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Diese Anlagen emittieren Geräusche, die insbesondere nachts im Wohnumfeld störend wirken können. Vom Bauherrn sind daher geeignete Standorte, Geräte und Lärminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik auszuwählen. Als Hilfestellung bei der Planung dient der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Die von den aufgestellten haustechnischen Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen dürfen am maßgeblichen Immissionsort die folgenden Werte nicht überschreiten:

Maßgeblicher Immissionsort	Beurteilungspegel	
	tags	nachts
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)

Der Messpunkt befindet sich hierbei 0,5 m außerhalb des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes.

### 7.13 Baumpflanzungen

Bei Baumpflanzungen sind die Bestimmungen des DVGW-Regelwerks, Technischer Hinweis – Merkblatt DVGW GW 125 (M) vom Februar 2013, einzuhalten.

Die folgenden Listen enthalten eine Auswahl an verschiedenen Bäumen für öffentliche und private Freiflächen. Der Fokus der Auswahl liegt auf hitze- und trockenheitsresistenten beziehungsweise heimischen Arten mit hohem ökologischem Wert. Die Listen dienen als unverbindliche Empfehlung.

Mittel- bis großkronige Laubbäume mit guter Stadtklimaverträglichkeit:

Botanischer Name	Deutscher Name	Baumhöhe (m)	Kronenbreite (m)
Acer platanoides i.S.	Spitz-Ahorn	20-30	10-15
Alnus x spaethii	Purpur-Erle	12-15	6-8
Carpinus betulus	Hainbuche	15-20	12-15
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum	10-15	12-18
Celtis australis	Zürgelbaum	10-20	10-15
Corylus colurna	Baumhasel	15-20	10-12
Liquidambar styraciflua	Amberbaum	10- 15	4-8
Lirodendron tulipifera	Tulpenbaum	25-35	12-20
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche	10-15	8-12
Prunus avium	Kulturkirsche	15-20	6-8
Quercus cerris	Zerr-Eiche	20-25	8-15
Quercus frainetto	Ungarische Eiche	20-30	10-15
Sophora japonica	Schnurbaum	10-20	12-15
Tilia cordata i.S.	Winter-Linde	20-30	10-15
Ulmus-Hybride	Ulme	15-20	10-15
Zelkova serrata	Jap. Zelkove	15-20	8-12

Großkronige Bäume = Bäume 1. Ordnung, Wuchshöhe 20 bis 40m.

Mittelkronige Bäume = Bäume 2. Ordnung, Wuchshöhe bis 20m.

Kleinkronige Laubbäume mit guter Stadtklimaverträglichkeit

Botanischer Name	Deutscher Name	Baumhöhe (m)	Kronenbreite (m)
Acer buergerianum	Dreizahn-Ahorn	8-10	4-5
Acer campestre „Hubers Elegant“ u.a.	Feld-Ahorn i. S.	6-10	3-4
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn	6-10	4-8
Acer rubrum „Red Sunset“ u.a.	Rot Ahorn i.S.	8-10	2-3
Carpinus betulus „Fas-tigiata“ u.a.	Hainbuche i.S	9-12	5-7
Cercis siliquastrum	Gemeiner Judasbaum	4-8	4-8
Liquidambar styraciflua „Siender Silhouette“ u.a.	Amberbaum i. S.	10-15	1,5-2

Liriodendron tulipifera „Fastigiata“	Tulpenbaum i.S.	12-15	5-7
Malus tschonuski u.a.	Zierapfel i.S.	8-12	2-4
Magnolia kobus	Baummagnolie	8-10	4-6
Parrotia persica	Eisenholzbaum	7-12	4-5
Sorbus aria	Mehlbeere i.S.	6-12	4-8
Sorbus intermedia “Brouwers“ u.a.	Schwedische Mehlbeere	8-10	4-6
Malus i.S	Kulturapfel	4-5	2-4
Cydonia oblonga	Quitte	4-5	3-4
Pyrus i.S	Kulturbirne	6-8	4-5

Kleinkronige Bäume = Bäume 3. Ordnung. Wuchshöhe bis 10 m.

### Stadt Gaggenau

Michael Pfeiffer,  
Oberbürgermeister